Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1909)

Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 49 — 1909 **Schweizerische** 9. Dezember

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.10, bei der Expedition bestellt Fr. 6.– halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.10, bei der Expedition bestellt Fr. 3.–; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.–
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion: **A. Meyenberg,** Can. et Prof. theol. in Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: **Räber & Cie.,** Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Der Gotteslästerungsprozess August Richters vor dem Bundesgericht. — Ferienbilder. Mosaiken von einer Reise zum Eucharistischen Kongress in Köln. — Homiletisches. IV. Adventsonntag. — Literaturstreit und katholisches Literaturideal. — Inländische Mission.

Einladung zum Abonnement.

Zum Abonnement auf die „Schweizer. Kirchenzeitung" laden wir angelegentlichst ein und bitten unsere Leserschaft, in Freundes- und Bekanntenkreisen **für weitere Verbreitung des Blattes zu wirken.** Unsere Tage drängen zum Zusammenschluss der kirchlichen Kreise, von Geistlichen und Laien. Denselben will die „Schweiz. Kirchenzeitung" eine die wichtigsten Gebiete umfassende Revue sein, und sie wird es, dank der zahlreichen Mitarbeiterschaft, die zur Aussprache drängt, noch in vermehrtem Masse werden, sofern ihre stete Entwicklung und Erweiterung durch zahlreiche neue Freunde ermöglicht werden.

Luzern. **Redaktion und Verlag.**

Ansichtssendungen erfolgen bereitwilligst. Wir bitten um Einsendung bezügl. Adressen. — Neue Abonnenten erhalten die „Schweiz. Kirchenzeitung" bis Neujahr gratis. Bestellung beliebe man an die „Expedition der Schweiz. Kirchenzeitung in Luzern" zu richten.

Der Gotteslästerungsprozess August Richters vor dem Bundesgericht.

An der am 4. Juni 1908 abgehaltenen Versammlung des deutschschweizerischen Freidenkerbundes hielt Ingenieur August Richter einen Vortrag über: „Christentum und Monismus". Bei diesem Anlasse verkaufte Richter folgende Broschüren:

1. „Die Verbrechen Gottes."
2. „Gott und Teufel im 20. Jahrhundert."
3. „Die geschlechtliche Gesundheitslehre der Frau."

Wegen der Beteiligung am Verkaufe dieser Schriften erklärte das luzernische Kriminalgericht August Richter der Gotteslästerung und Verletzung der Sittlichkeit schuldig, was das Obergericht am 3. April 1909 bestätigte. Dabei war es von folgenden Erwägungen ausgegangen: August Richter habe die Broschüre: „Die Verbrechen Gottes" übersetzt und verlegt. Dafür könnte er freilich nicht im Kanton Luzern bestraft werden, wohl aber für Verbreitung der Broschüre, was einem selbständigen Delikte gleichkomme. Die Beteiligung am Verkaufe der Broschüre durch Richter sei erwiesen, ebenso der durchaus blasphemische Charakter dieses Schriftwerkes. Die Lästerung Gottes bei öffentlichen Versammlungen und der Vorsatz, zu lästern, sei auch vorhanden, da die Schriften nicht der wissenschaftlichen Belehrung dienen, sondern einfach den Zweck haben, zu schmähen, was Richter wohl bewusst war. Die Bestrafung der Gotteslästerung verstosse nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die zwar den Atheismus ebensowohl schütze wie den Glauben, aber doch die Herabwürdigung des Glaubens nicht freigebe.

Die Rekurseingabe Richters ans Bundesgericht führte folgendes aus:

Das Urteil der luzernischen Gerichte verstosse gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Gleichheit vor dem Gesetze, wie beides von der Bundesverfassung gewährleistet sei. Die zwei Broschüren bedeuten nur eine Kritik des Gottesbegriffes. Der Atheist habe ein Recht, den Gottesbegriff anzugreifen und für seine Weltanschauung Propaganda zu treiben. Die Broschüren gehen über die erlaubte Propaganda nicht heraus. Die Bundesverfassung anerkenne den Gottesbegriff nicht als etwas Unverletzliches. Die an Gott Glaubenden betrachten Angriffe auf Gott als viel schwerer, als sie in der Tat seien. In der betreffenden Propagandaschrift sei versucht worden, den Gottesbegriff ad absurdum zu deduzieren. „Wenn Gott existierte, so müsste er auch das Böse verantworten. Da Gott das Böse nicht tun und wollen könne, könne er, da er doch als allmächtig gedacht werde, in Wirklichkeit nicht existieren. . ." Die zur Anwendung gelangte Ironie sei erlaubt und berechtigt und dadurch die fremde religiöse Anschauung noch nicht herabgewürdigt worden. Die Broschüre verstosse also weder gegen die Bundesverfassung noch gegen den konfessionellen Frieden. Wer mit den Schlüssen der Broschüre nicht einverstanden sei, könne sich ja die Existenz des Bösen anders erklären. Gerade durch Urteile, wie jene der Luzernergerichte, werde der religiöse Friede gefährdet. Schliesslich habe nicht Richter, sondern Eckert die Broschüren verkauft. Auch habe Regierungsrat Walther die Strafanzeige nur gestellt aus Rache gegen den Rekurrenten, der dem ultramontanen

Regimente unbequem sei, um Richter in der Propaganda zu hindern. —

Das Obergericht betonte gegen diesen Rekurs, dass der Begriff des Religionsvergehens in der Rechtswissenschaft genau in dem von ihm angewandten Sinne gefasst werde, und verwahrt sich dagegen, als ob der Vorsteher des Polizeidepartementes aus Rache gehandelt habe.

Wir übergehen nun die Erwägungen des Bundesgerichtes bezüglich der formellen Seite des Prozessverfahrens und gehen nur auf die Hauptfrage ein: Wie stellt sich das Bundesgericht zu dem Probleme: ist die Gotteslästerung strafbar? — Das Bundesgericht führte folgendes aus:

Das luzernerische Kriminalstrafgesetz bestimmt in § 115: „Wer vorsätzlich und mit Bedacht Gott lästert und dadurch öffentliches Aergernis erregt, wird mit Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre belegt. . .“ Bis jetzt hatten die politischen Bundesbehörden in verschiedenen Fällen die Auffassung bekundet, dass nur dann Religionsvergehen bestraft werden können, wenn der Frieden unter den Konfessionen gestört worden sei. Allein diese Auffassung ist, wie das Bundesgericht meint, doch juristisch nicht zulässig. Die positive Seite der Glaubens- und Gewissensfreiheit muss, wie die negative, unter dem gesetzlichen Schutze stehen. Ein Angriff auf die religiösen Auffassungen eines Dritten ist rechtswidrig, sobald die Mittel der Propaganda vom Rechte missbilliget sind. „Eine rechtswidrige Verletzung der fremden Persönlichkeit durch einen Angriff auf ihre religiösen Anschauungen ist also immerhin möglich und soweit eine Rechtswidrigkeit vorliegt, steht vom Standpunkte der Bundesverfassung aus auch nichts entgegen, dass gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, welche die Verletzung mit Strafe bedrohen Wenn in einem Falle ein rechtswidriger Angriff auf religiöse Anschauungen eines Dritten vorliegt, darf daher auch der in Frage stehende § 115 des luzernerischen Kriminalstrafgesetzes zur Anwendung gebracht werden.“

Das Bundesgericht betont ferner: die Kritik fremder Glaubensansichten nach dem Grundsatze der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit gestattet. Neben dem Kanton Luzern ist aber noch in fünf andern Kantonen die Gotteslästerung ein strafrechtliches Delikt [1]), ebenso in zwölf Kantonen die Herabwürdigung der Lehre, Einrichtungen und Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung von Religionsgenossenschaften [2]), und in allen Kantonen die Störung des Gottesdienstes. Das Bundesgericht schliesst daraus, dass das religiöse Gefühl des Individuums in der Schweiz geschützt ist und das zweifellos auch der Standpunkt der Bundesverfassung sei. Letztere will ja vor allem, „dass Menschen verschiedener Konfessionen, unbeschadet der Ausübung ihrer Religion, in öffentlichem Frieden neben einander leben können.“ Da das religiöse Gefühl bald beleidigt und dadurch die Gefahr der Störung des konfessionellen Friedens sehr leicht herbeigeführt werde, so könne die Bundesverfassung strafrechtliche Normen zum Schutze des religiösen Gefühles nicht schlechthin ausschliessen. „Eine bestimmte Abgrenzung der rechtmässigen und der widerrechtlichen Handlungen ist aber damit noch nicht gewonnen.“

Ist nun die Handlung Richters vom Stundpunkte des Art. 49 der Bundesverfassung aus als erlaubt und rechtmässig zu bezeichnen? Das Bundesgericht antwortet darauf:

Für die Handlung kommt ausschliesslich in Betracht der Verkauf der Broschüre: „Gott und der Teufel im 20. Jahrhundert.“ Hier hebt das Bundesgericht einige der am meisten Gott lästernden Stellen heraus und spricht dann folgenden Satz aus: „Und wenn dann das luzernerische Obergericht in anderem Zusammenhange erklärt, ‚ein Blick auf den Inhalt der besprochenen Schriften tue dar, dass dadurch in erster Linie nicht eine Belehrung gegeben, oder ein wissenschaftlicher Nachweis geführt, sondern das, was andern heili gsei, herabgewürdigt und geschmäht werden wolle‘, so kann in einer derartig allgemeinen und in ihrer Allgemeinheit zudem unrichtigen Behauptung eine ernsthafte, richterliche Beurteilung nicht erblickt werden.“ Dieser Satz lässt eine gewisse Gereiztheit gegen Luzern unschwer erkennen.

Die Broschüre: „Gott und der Teufel im 20. Jahrhundert“ stellt sich nach Auffassung des Bundesgerichtes dar als freidenkerische Propagandaschrift. Die erste inkriminierte Stelle beschimpfe nicht Gott, „sondern jene Menschen, die mit dem Gottesglauben nach Auffassung des Verfassers ein Gewerbe treiben.“ Es handle sich also um keine Gotteslästerung. [3])

„Die zweite, dritte und vierte Stelle hängen miteinander zusammen.“ Der Verfasser bringt hier folgende Schlussfolgerung vor: Habe ein unendlich gut gedachter Gott die Welt erschaffen, so erzielte er damit einen vollen Misserfolg. Es entspreche weder der göttlichen noch menschlichen Gerechtigkeit, dass der Unschuldige für den Schuldigen leiden müsse, wie das bei Christus der Fall war. „Gott schlachtete seinen eingeborenen Sohn dahin.“ [4]) Auch die Glaubensverfolgungen hätte Gott nie zulassen dürfen; denn er hätte sich dagegen wehren müssen, dass zu seiner Ehre solche Ungerechtigkeiten begangen worden wären. Die Tatsache, dass nur ein Viertel der Menschen dem Christentum angehören, sei ein Widerspruch gegen das Wort Christi: Prediget das Evangelium jeder Kreatur. —

---

[1]) Schwyz, Unterwalden, Baselland, Graubünden, Wallis.

[2]) Obige Kantone mit Ausnahme von Schwyz und Wallis und Thurgau, Schaffhausen, Obwalden, Bern, Zug, Appenzell A.-Rh. u. I.-Rh. St. Gallen, Freiburg.

[3]) Aber ist denn die Beschimpfung der Geistlichkeit auch völlig straflos? — Man könnte glauben, dem sei wirklich so, wenn das B. G. auch den „Asino“, das bekannte Schmutzblatt, das den Papst Pius auf unflätigste Weise beschimpft hat und stets von neuem beschimpft, frei spricht, wie dies vor wenigen Tagen geschehen ist.

[4]) Darauf bemerken wir: Nicht Gott schlachtete seinen Sohn dahin, sondern die Menschen; die Menschen vollbrachten in jener Tat ein Verbrechen und Gott wusste es umzuändern zu einem Segen und zur Erlösung für alle, die guten Willens sind.

Diese Stellen wollen die Glieder der Beweisführung für die Nichtexistenz Gottes vorbringen. „Sie sind die Gründe, welche die Freidenker für ihre Weltanschauung geltend machen. Es sind Gründe sachlicher Natur.“ — Ob diese Gründe zutreffen, meint das Bundesgericht, kommt für den Richter nicht in Frage. „Als sachliche, wenn auch möglicherweise unrichtige und nicht unbefangene Kritik geniesst die Broschüre: ‚Gott und der Teufel . . . .‘ den Schutz des Art. 49 der Bundesverfassung.“ Es sei möglich, dass durch die Broschüre das religiöse Gefühl anderer beleidigt worden sei. Allein ein Angriff auf das religiöse Gefühl anderer kann nur dann bestraft werden, wenn sich der Angriff „lediglich als eine rohe und gemeine Herabwürdigung aus unlautern Motiven darstellt, welche mit der Achtung vor fremder Ueberzeugung nicht vereinbar ist. Das Verkleinern der Vollkommenheiten Gottes im Rahmen der sachlichen Begründung der eigenen freidenkerischen Lebensauffassung ist dagegen ein Bestandteil einer sachlichen Kritik“, daher erlaubt und straflos. Das die Worte des Bundesgerichtes. —

Das Ergebnis all seiner Ausführungen und Erwägungen fasst das Bundesgericht in den Satz zusammen:

„Die Bestrafung des Rekurrenten Richter wegen Verbreitung der Broschüre: ‚Gott und der Teufel‘ ist daher mit Art. 49 der Bundesverfassung im Widerspruch und aufzuheben.“

Den Vorwurf gegen Regierungsrat Walther, als habe er als Vorsteher des Polizeidepartementes seine Anzeige aus Rache gegenüber dem Rekurrenten erstattet, weist das Bundesgericht mit den Worten zurück: „dass für das Vorliegen eines Willküraktes in den Akten gar keine Anhaltspunkte bestehen.“ Deshalb wurde dem Anwalt Richters: Otto Ackermann, eine Rüge erteilt.

Das Urteil lautet folgendermassen:

. . . . „2. Der Rekurs gegen das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 3. April 1909 wird teilweise gutgeheissen und demgemäss das Urteil des Obergerichtes aufgehoben, soweit der Rekurrent wegen Gotteslästerung verurteilt und bestraft wurde.“

Wir knüpfen an das Urteil des Bundesgerichtes noch einige Bemerkungen.

1. Das Bundesgericht gibt zu, dass auch solche Religionsdelikte möglich sind, die in Angriffen auf das individuelle religiöse Gefühl bestehen. Das religiöse Gefühl des Individuums ist also grundsätzlich in der Schweiz geschützt.

2. Ein Angriff auf das religiöse Gefühl anderer ist aber nur dann strafbar, „wenn sich der Angriff lediglich als eine rohe und gemeine Herabwürdigung aus unlautern Motiven darstellt, die mit der Achtung vor der fremden Ueberzeugung nicht vereinbar ist“. Solange Gott herabgesetzt wird durch eine „sachliche Kritik“ (wie das Bundesgericht sagt), liegt keine Gotteslästerung vor, kann das individuelle religiöse Gefühl auf keinen Staatsschutz Anspruch erheben, ist die betreffende blasphemische Handlung juristisch erlaubt und straflos.

3. Das Bundesgericht fand in den Broschüren, die Richter verkauft hatte, den Tatbestand einer Gotteslästerung nicht vor, obwohl Gott in der gemeinsten Weise dargestellt und er der grössten Ungerechtigkeiten, ja eigentlicher Verbrechen bezichtigt wurde.

Für das praktische Leben ergeben sich aus dem Urteil des Bundesgerichtes folgende Konsequenzen:

1. Der *Theorie* nach ist der gläubige Christ in seinen religiösen Anschauungen gegen frivole Angriffe geschützt; in der *Praxis* aber entbehrt er meist jeden Schutzes, da der Tatbestand eines Angriffes für das Bundesgericht wohl gar nie vorliegen wird. Wann wird der Angriff auf das religiöse Volksempfinden „lediglich eine rohe und gemeine Herabwürdigung“ sein, — „aus unlautern Motiven hervorgehen“, — „mit der Achtung vor der fremden Ueberzeugung nicht vereinbart werden können“? — Wenn die von Richter verkauften Broschüren diesen Tatbestand nicht enthalten, dann wird er überhaupt nie mehr vorliegen.

2. Ein hergelaufener Deutscher darf also unter dem Schutze des Bundesgerichtes unsere alten Landesreligionen ungestört und unbestraft schmähen und lästern, die Geistlichkeit, die aus den ältesten Geschlechtern der Schweiz hervorgegangen ist und eine einzigartige religiöse und moralische Kulturarbeit in unserm Vaterlande geleistet hat und diese Kulturmission immer noch in hohem Masse erfüllt, durch Verkauf von Schriften ungestört und unbestraft als Betrüger, Schwindler, als den Auswurf der Menschheit darstellen; dazu hat Richter ein volles Recht, er geht dabei über den Rahmen der sachlichen Kritik nicht heraus, er verletzt dabei keineswegs als Ausländer das Asylrecht, das Aufenthaltsrecht in der Schweiz und dass er den konfessionellen Frieden dadurch etwa gefährdet oder gar stört, das erklärt unser Bundesgericht als völlig ausgeschlossen. Ganz anders liegt aber der Fall bei dir, mein lieber Freund und Vetter, der du in den Jesuitenorden eingetreten bist. Du stammst zwar wie ich aus einem Geschlechte, das bei der Gründung der Eidgenossenschaft schon seit Jahrhunderten in den verächtlich genannten „kleinen“ Kantonen gewohnt hat. Unser Geschlechtsname wird genannt bei allen Schlachtjahrzeiten, wenn die Namen der gefallenen Schweizerhelden verlesen werden; unsere Vorväter haben die Schweizerfreiheit mit ihrem Blute erstritten bei Morgarten, Sempach, bei Grandson, Murten und drunten auf den Schlachtfeldern der italienischen Tiefebene. Aber das alles nützt dir nichts mehr. Die Rechtslage für die Katholiken in der Schweiz ist so gestaltet: der Ausländer Richter darf natürlich Gott und unsern Glauben, unsere Kirche und unsere Priester lästern und schmähen und von Stadt zu Stadt den Gotteshass tragen und die gläubigen Schweizer in ihren heiligsten Gefühlen beleidigen. Das alles ist erlaubt; gegen blasphemische Schandschriften einzuschreiten, findet das Bundesgericht keinen Anlass. — Aber wenn du, der du dem Jesuitenorden angehörst, als Sohn der Schweiz, hervorgegangen aus einer der ersten Familien der katholischen Schweiz, etwa den Fuss auf eine Kanzel setzen wolltest, nicht um Gott zu lästern, sondern um seine Ehre zu

verkünden, dann, mein Lieber, erheben sich alle eidgenössischen Gesetze, Räte und Richter wider dich. Wie heisst doch der berühmte Artikel unserer Bundesverfassung: „Es ist ihnen (nicht etwa den Gotteslästerern und Anarchisten, sondern „natürlich" den Gliedern der Gesellschaft Jesu Christi) jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt." . . . . Das ist die Rechtslage, welche das Urteil des Bundesgerichtes für viele hochangesehene Familien der katholischen Schweiz nach sich zieht. Die Schweizerfreiheit ist für den fremden, den Gotteslästerer da, nicht für den Schweizer selbst, den katholischen Priester, wenn er seine individuell religiösen Rechte betätigen will. —

3. Abgesehen von allen Konsequenzen für die tatsächlichen Verhältnisse in unserm öffentlichen Leben, offenbart das Urteil des Bundesgerichtes einen bedenklichen Mangel an Verständnis für die eigentlichen philosophischen Grundlagen des modernen Staates. Die gesamte moderne Rechtswissenschaft ist darin einig, dass der moderne Staat bis jetzt (vielleicht mit Ausnahme Frankreichs) nicht den Atheismus zur philosophischen Voraussetzung hat, sondern den Glauben an Gott den Allmächtigen, dessen Namen die Bundesverfassung einleitet. Damit hängt innerlich die Auffassung zusammen, dass die Religion ein Volksgut im besten und höchsten Sinne des Wortes sei, ein ideales Gut, für welches das theoretische Recht ebensowohl einen vollen Schutz kennt, als das Staatsgesetz. Das Bundesgericht ist über die Theorie der jetzigen Rechtswissenschaft und das geltende Recht hinausgegangen und hat nach jeder Hinsicht weniger Recht gesprochen, als vielmehr Recht gesetzt. Dieses neue Recht aber steht in Widerspruch zu den Grundanschauungen der erdrückenden Mehrheit des Schweizervolkes, das jedenfalls den Unglauben noch nicht offiziell als Weltanschauung seinem Rechte und seinem Gesetze zugrunde legen will.

Dr. jur. -r.

Ferienbilder.

Mosaiken von einer Reise zum Eucharistischen Kongress in Köln.

XIII. Die alte und neue Herrlichkeit der Apostelkirche.

Die Apostelkirche mit ihrer Chorkleeblattanlage, ihren malerischen Galerien und Blendarkaden, den weichgeschwungenen Linien der drei Apsiden, ihren Doppeltürmen und der feierlichen Prachtkuppel ist ein charakteristischer Bau der romanischen Zeit, der mit strenger Gesetzmässigkeit das Malerische im höchsten Grade verbindet. Doch ihre volle Herrlichkeit ist von innen. Kein Tempel diesseits der Alpen, ausser etwa dem karolingischen Münster zu Aachen besitzt einen so grossartigen, echten Mosaikschmuck, wie St. Aposteln zu Köln. Und dieses mussivische Prachtwerk ist eine Schöpfung der Neuzeit. Chor, Kuppeln, Seitenapsiden und Nischen strahlen in flammendem Golde. Der Ernst der romanischen Formen verbindet sich mit der Freude des goldenen Lichtes. Die auf dem Goldgrunde eingetragenen Mosaiken verkünden das ganze Erlösungswerk. In der Concha des Chores erscheint die Majestät des Herrn in leuchtendem Nimbus: der Herr der Herrn und der König der Könige beherrscht den Tempel; die Heiligen umstehen seine Herrlichkeit. In den Leibungen der Fenster leuchten die von Engeln gehaltenen Sinnbilder der drei göttlichen Tugenden. Der Herrlichkeit Christi soll die innere Seelenschönheit entsprechen: Glaube, Hoffnung und Liebe verbinden ja die Seele unmittelbar mit Gott und mit dem opfernden Christus auf dem Altare, den hier im Mosaikwerk räuchernde Engel, David mit der Harfe, welcher vor der durch Leviten getragenen Bundeslade jubelnd einherzieht, und Moses mitten im Mannaregen vorbildlich umgeben. Hoch oben in den Goldfluten des Chorgewölbes erscheint die allerheiligste Dreifaltigkeit: Gott der Vater hält den am Kreuze dahingegebenen Sohn: die Brust des Sohnes nimmt in Lichtherrlichkeit die Taube ein, der heilige Geist. Engelchöre umschweben die dreieinige Gottheit. Am Choreingang führen zwei gewaltige Bilder, die zugleich auf den Titel der Kirche Bezug haben, zum Hauptgedanken der feierlichen Kuppel. Jesus überträgt an Petrus die Schlüsselgewalt und bekehrt den Saulus zum Völkerapostel Paulus. Das ganze Bilderwerk des Chores von Alexander Kleinertz entworfen und von der Firma Odorico in Frankfurt durch italienische Mosaiszisten im letzten Jahrzehnte ausgeführt, verkündet in Einheit mit dem Altare klar und tiefsinnig zugleich das gesamte Erlösungswerk, welches der dreieinige Gott geplant und Christus vollendet hat. Das Riesenmosaik der achteckigen Kuppel über der Vierung aber, von Kunstmaler Stummel in Kevelær genial entworfen und durch den Mosaiszisten Gobbo aus Venedig im San Marco-Stil farbenprächtig ausgeführt, schildert die Zuwendung der Erlösung durch den heiligen Geist in der Weltkirche. Hoch oben in der Laterne der Kuppel schwebt im rotgoldenen Flammengewoge die silberglänzende Herrlichkeitstaube, des heiligen Geistes Sinnbild, aus Metall getrieben. Aus dem übrigen Raum der Laterne strahlt ein mit Goldsternen besäetes Himmelblau. Die Verbindungsstellen der hohen Laterne mit dem gewaltigen Tambour der Kuppel umläuft ein Zierband mit Inschriften, welche die Sendung des heiligen Geistes aus der Apostelgeschichte erzählen. Feierlich leuchtet in dem oben und unten reich einflutenden Lichte das flammige Gold der Gewölbekappen des Tambours. Aus den acht Gewölbeflächen treten farbenfrisch die Mosaikgemälde. Von der dem Hochaltare zugewandten Seite strahlt von der Goldfläche lieblich und prächtig das Bild der Gottesmutter. Ein schimmernder Silberstrahl senkt sich aus der Region des heiligen Geistes über den Goldhintergrund auf Mariens Haupt, das von einem aus dem übrigen Gold sich abhebenden reichen Heiligenschein umgeben ist. In ihm schwebt unmittelbar über Marien die flammende Feuerzunge des Pfingstfestes. Maria erscheint im Apostelkreise zugleich als Vorbild und Sinnbild der Kirche und der Seele. Darum leuchtet auf der ihr gegenüber stehenden Gewölbefläche in wunderbarer Mosaikpracht die heilige Stadt Jerusalem. Auf den sechs übrigen Gewölbekappen strahlen je zwei Apostel-

bilder, in ähnlicher Weise durch Silberstrahl und Feuerzunge mit dem heiligen Geiste, dem Lebendigmacher, verbunden. Ein feines Mänander-Zierband grenzt das untere Kuppelstockwerk ab. Im Anschlusse an dieses setzt sich der oben begonnene Text über die Geistesausgiessung fort. — Der Geist redet durch die Schrift. Darum erscheinen auf jenen der nun folgenden unteren Tambourflächen, die nicht von Fenstern durchbrochen sind, die breit veranlagten Evangelistenbilder. Die charakteristisch gehaltenen heiligen Schriftsteller sitzen an Schreibpulten auf reichem Gestühle. Vom hl. Geiste durchweht und durchstrahlt, schreiben sie eben, jeder in seiner Eigenart, an ihren Evangelien. Ueber ihnen erscheinen in düsteren Farben auf dem leuchtenden Goldgrunde die bekannten Sinnbilder der heiligen vier Schriftsteller. Das Evangelium aber dringt hinaus in alle Lande: es wird verkündet jeglicher Kreatur. Sinnig hat deshalb der Künstler in die zwischen den Evangelistennischen und den Fenstern noch freigebliebenen sechzehn Wandflächen die Vertreter der im Pfingstbericht der Apostelgeschichte erwähnten verschiedenartigen Völkerschaften, in farbenstrahlender Mosaikarbeit eingesetzt. Die in ihren bunten Trachten niederschauenden Männer sprechen zugleich die Allgemeinheit der Kirche in allen Zeiten und unter allen Völkern aus: die Kraft von oben will alle eigenartig erfassen. Ein kräftiges Gesims umläuft unterhalb dieser Bilderreihe das ganze offene Achteck der Kuppel. Dann bieten sich dem Künstler noch vier grosse Raumflächen dar. Ihre Prachtmosaiken führen die Dogmatik des heiligen Geistes und der Kirche weiter: der heilige Geist gründet und vollendet auch das Innenreich der Kirche durch die heiligen Sakramente, unter Mitwirkung der ganzen menschlichen Persönlichkeit. Urbild und Vorbild des übernatürlichen Geisteslebens ist — Mariä Verkündigug: der heilige Geist wird über dich kommen, und die Kraft des Allerhöchsten wird dich überschatten. In lieblicher Kraft und Farbenfülle leuchtet das bewegte Verkündigungsbild von der Kuppelhöhe: Christ! ein ähnliches, ein abbildliches Werk des hl. Geistes geschah in dir: vollende wie Maria, was die Kraft von oben in dir begonnen. — Energisch und verwundert zugleich hemmt der kräftige Herold des Kämmerers der Königin von Kandaze die Rosse des Prachtwagens. Der vornehme Reisende, von Philippus unterrichtet, ist aus dem Wagen in ein munter sprudelndes Flüsschen gestiegen. Philippus giesst aus der Muschelschale das heilige Wasser über das Haupt des entzückten, tief ergriffenen Kämmerers. An einige scheinbar armselige Wassertropfen hat der heilige Geist seine Wunderkraft von oben, ein neues, zweites Leben geknüpft. Ja, an einige Wassertropfen, um zu zeigen, dass in der Taufe eine ganz und gar übernatürliche Reinigung und Belebung gewirkt wird. Es ist durch und durch übernatürlich, was der Mensch hier empfängt. Und demütig hat sich darum auch der Menschenstolz zu beugen, um unter einem unscheinbaren Zeichen Riesenkräfte zu empfangen, die er nie sich selbst erobert: Der heilige Geist wird über dich kommen und die Kraft des Allerhöchsten dich überschatten. Durch Christus ist des heiligen Geistes Kraft in den Taufbrunnen gestiegen. Staunend sieht der Wagenlenker den Geheimnissen zu. Ein Meisterstück der Mosaikkunst! In einem benachbarten Bilde firmen Petrus und Johannes die Samariter: stärken und vollenden durch den heiligen Geist das innere Leben. Dieses neue Leben des heiligen Geistes, das sich in allen Sakramenten entfaltet, soll aber den Menschen aller Zeiten zuteil werden. Das verkündet das Schlussbild: Petrus erteilt Paulus und Barnabas die Priesterweihe. Er sorgt für die übernatürliche Fortpflanzung des neuen, zweiten Lebens, das Christus gebracht, indem er die Gewalt über den wahren und mystischen Leib Christi als zeugender Vater der Uebernatur den Männern der Zukunft in der Priesterweihe vermittelt. Nun entsteht in der Kirche ein wundersames Ineinanderwirken göttlicher und menschlicher Kräfte. Die Gaben des heiligen Geistes leihen diesem Zusammenwirken Kraft, Leichtigkeit, Freudigkeit, Heldenhaftigkeit. Dabei bleibt doch die Menschenarbeit eigenartig individuell geprägt. Feinsinnig stellte darum der Künstler in den kleineren, frei gebliebenen Zwischenfeldern dieses Kuppelstockwerkes die sieben Gaben des heiligen Geistes und deren Fülle durch acht Heilige dar. Spruchbänder rufen den tiefen Sinn der Gemälde in den Tempel hinab. Gregor von Nazianz sinnbildet die Weisheit, Thomas von Aquin den Verstand, Katharina von Siena den Rat, Athanasius und Agnes die Stärke, Albertus Magnus die Wissenschaft, Gertrud von Nivelle die Gottinnigkeit und Frömmigkeit, Norbert die Furcht des Herrn.

A. M.

(Fortsetzung folgt.)

Homiletisches.

IV. Adventsonntag.

Einwendungen gegen die Vorsehung.

Das heutige Evangelium weist auf den Weltplan Gottes in der Geschichte hin. Wir haben ihn schon betrachtet in diesem Advent. Hören wir heute einige Einwendungen gegen die Vorsehung, namentlich aus dem Gebiete der Natur. (Vergleiche „Brennende Fragen“: Ob wir Ihn finden, Seite 60 bis 73.)

1. „Die Natur ist eine Lebensverschwenderin.“ Abfallende Blüten, massenhaft sterbende Tiere sind bedingte Wesen in hohem Grade: für sich allein nicht wertvoll. Ueberfülle der Blüten und der niedern Tierwelt ist Vorsorge für einen mittleren Bestand, für eine mittlere Ernte auch unter den grössten Gefahren und Naturkatastrophen. Die Ueberfülle des Lebens zeugt für den Reichtum Gottes, der keinen knauserigen Haushalt führt und, wenn er gibt, reichlich gibt. Ueberreichtum des Lebens bewirkt auch die wunderbare Schönheit der Natur. Also: Es siegen die Gründe für die Vorsehung.

2. „Die Natur ist eine Selbstzerstörerin.“ Der Föhn vertrocknet die Apfelblüten, — aber nur da und dort —; er allein vernichtet die Schneeburgen des Hochgebirges und bewahrt das

Vaterland vor Vergletscherung. Vorsehung in den Naturgesetzen! — Aehnlich zerstören die Gewitter vieles und sind zugleich die wohltätigsten Luftreiniger und Lebensspender usf. Vorsehung!

3. „Die Natur ist eine Massenmörderin.“ Aber eine Unmasse fallender Blüten deckt den Tisch der Insektenwelt, die selber wieder eine hohe Aufgabe hat im Haushalte der Natur. Massenuntergang niedriger Tiere erhält ganze höhere Klassen. Die Natur erzeugt aber zum Beispiel in unermesslichem Reichtum gewisse Tiere, zum Beispiel Fische, die Nahrungsmittel für ganze Völker werden. — Christus sagt: der Vater im Himmel bekümmere sich um den Tod eines Sperlings. Das Sterben der Tiere also liege im Plane Gottes und sei nicht zwecklos.

4. „Die Natur ist eine Schmerzerzeugerin.“ Der Schmerz der Tiere ist nur möglich, weil auch Lust und Freude der Tiere möglich ist. Die Schmerzfähigkeit rettet viele Tiere. Die furchtbare Bewaffnung vieler Raubtiere kürzt den Todesschmerz ihrer Beute. Beim scheinbaren grausamen Spiel der Raubtiere mit andern Tieren treten Nervenlähmungen, Empfindungslosigkeit und dergleichen ein. Es gibt in der Natur auch ein ganzes System von Hemmungen des Schmerzes der Tiere. (Vergleiche: Ob wir Ihn finden, Seite 67 ff. — Livingstone und der Löwe.) Der Schmerz des Menschen kann Charaktererziehung und Heiligkeit bewirken. (Vergleiche die Leidensschule des Herrn, Matthäus 16, 20 bis 28.) Christus verklärt den Schmerz, löst das Problem des Leidens und schenkt übernatürlichen Lohn. (Vergleiche: Ob wir Ihn finden, Seite 70 ff.)

5. „Die Natur ist Menschenvernichterin.“ Aber auch die Naturgesetze des Todes, der Erdbeben, der Weltkatastrophen sind Gottesgesetze. Auch hier ist ein Gotteswille. Oft Strafe, aber lange nicht immer nur Strafe. Christus sagt: die Naturkatastrophen seien grosse Warnungen an das Menschengeschlecht: Wachet, wirket, betet. (Vergleiche Evangelium des ersten Adventsonntages und des letzten Sonntages des Kirchenjahres.) — Katastrophen dienen sogar für viele zur Seelenrettung. (Vergleiche Homiletische Studien, Seite 113 Nr. 5, und ersten Petrusbrief 3, 20.) In der Bibel leuchtet aus allen Schicksalen und Katastrophen ein wunderbarer Weltplan Gottes auf Christus hin. Er vollendet sich an Weihnachten. Das Weihnachtsfest ist so recht das Fest der Vorsehung. Weihnachten, das Fest des geborenen Gottmenschen, löst alle Schwierigkeiten. In diesen Tagen wird der Weltplan Gottes verkündet: Ehre sei Gott in der Höhe und auf Erden Friede den Menschen des Wohlgefallens, die eines guten Willens sind. Wie das heutige Evangelium sagt, erscheint Christus mitten in der Weltgeschichte und ergreift alle dunkeln und goldenen Fäden ihres Gewebes, von einem Ende bis zum andern reichend und alles lieblich ordnend. A. M.

Literaturstreit und kathol. Literaturideal.

Wir teilen unsern Lesern noch kurz vor Redaktionsschluss folgende Tatsachen mit. Der „Gral“ bringt unsere längere Auseinandersetzung über das Grundsätzliche des Literaturstreites in Nr. 38 und 39 der „Kirchen-Zeitung“ unter dem Titel „Ferienbilder“ zum ausführlichen Abdruck und zwar mit der lebhaftesten Zustimmung: dass wir hier im vollen Sinne das katholische Literaturideal grundsätzlich und psychologisch zur Darstellung gebracht hätten. Namentlich werden auch die Ausführungen und Unterscheidungen der „Kirchen-Zeitung“ über das religiöse Erlebnis ausführlich und zustimmend mitgeteilt. Es wird unsern grundsätzlichen Ausführungen beigestimmt und auch der auf die Grundsätze sich aufbauenden Irenik Beifall gegeben. Wir verweisen die Leser auf die Zeitschrift „Gral“ selbst (Heft 4, 1909/10, „Das katholische Literaturideal“, Seite 92 bis 100). Ebenso hat der „Gral“ vor einiger Zeit den Leitsätzen der „Wartburgfahrten“ über das Literatur- und Kunstideal zugestimmt. — Im Dezember-Heft des „Hochland“ 1909/10, Seite 348 ff., druckt auch Karl Muth dieselben Ausführungen und scharfen Unterscheidungen der „Kirchen-Zeitung“ vom 30. September über das religiöse Erlebnis ab. Er nennt sie „eine vortreffliche Interpretation dessen, was man im falschen und richtigen Sinne unter religiösem Erlebnis verstehen kann“, und stimmt voll unsern diesbezüglichen Ausführungen bei. Er bemerkt: „Das sind Worte, denen man ohne Vorbehalt zustimmen kann.“ — Klar und bestimmt erscheint hier ein gemeinschaftlicher Boden, auf dem positive Taten weiter bauen können. Für heute gestatten uns Zeit und Raum nicht, näher auf diese Fragen einzugehen. Wir wollten aber diese interessanten Tatsachen unsern Lesern nicht vorenthalten.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge pro 1909.

	Fr. Cts.
Uebertrag laut Nr. 48:	78,639.47
Kt. Aargau: Villmergen	248.—
Kt. Appenzell A.-Rh: Teufen, Nachtrag	12.—
Kt. Basel-Land: Birsfelden	200.—
Kt. Bern: Charmoille 7, Damvant 7.10	14.10
Kt. St. Gallen: Eschenbach, Gabe von Ungenannt 100, Goldingen 160, Rapperswil 300, Ricken 31, Rorschach 72	663.—
Kt. Luzern: Ebikon (mit Rathausen) 145, Grosswangen 350, Hitzkirch, Nachtrag 150, Hohenrein 300, Inwil 450, Oberkirch 175, Pfaffnau 400, Rickenbach 255, Weggis, Nachtrag 18	2,243.—
Kt. Schwyz: Arth, Nachtrag 234.75, Freienbach 350, Unter-Iberg 110, Hauptort Schwyz 1,638.21, Steinen 325	2,657.96
Kt. Solothurn, Stadt Solothurn, 2. Rata 250, Obergösgen 25	275.—
Kt. Wallis: aus dem Ober-Wallis, durch Hrn. Rektor Lauber 100, Ungenannt aus Fiesch 10	110.—
Kt. Zug: Baar, 2. Rata 200, Menzingen 536.70, Neuheim 190, Stadt Zug, Rata 290	1,216.70
	86,279.23

Luzern, den 5. Dezember 1909.

Der Kassier: (Check Nr. VII 295) **J. Duret,** Propst.

Die Artikel-Serie „Ferienbilder“ erscheint am 15. Dezember in etwas veränderter Form als Sonder-Ausgabe. *— 210 Seiten. Preis broschiert Fr. 2.—, M. 1.80. In Geschenkband Fr. 3.20, M. 2.80.* ***Bestellungen nehmen schon jetzt alle Buchhandlungen entgegen.***

LUZERN. Verlag von RÄBER & Cie.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen.

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Biscuits

Die Auswahl feinster schweizer, französischer und englischer Biscuits und Waffeln ist die denkbar grösste, und bei dem grossen Absatz sind sie immer frisch.

„Merkur"
Schweizer Chocoladen- & Colonialhaus

Um meine Waschmaschinen à 21 Franken

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigem billigen Preise ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Kredit 3 Monate! Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit und greift die Wäsche nicht im geringsten an! Leichte Handhabung! Leistet mehr und ist dauerhafter wie eine Maschine zu 70 Fr.! Tausende Anerkennungen aus allen Ländern Europas! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwüstlich! Grösste Arbeitserleichterung und Geldersparnis! Schreiben Sie sofort an:
PAUL ALFRED GŒBEL, BASEL, Postfach, Fil 18.
Vertreter auch zu gelegentlichem Verkauf überall gesucht! Bei Bestellung bitte stets nächste Bahnstation angeben!

Kirchliche Kunstwerkstätte
Gebr. Marmon, J. N. Neumanns Nachf.
St. GEORGEN, St. Gallen
verfertigen als
Spezialität: **Altäre, Kanzeln, Figurale.**
Darstellungen etc. in Holz oder Stein zu koulantesten Preisen.
Vorzügliche Referenzen zu Diensten — *Entwurfskizzen kostenfrei.*

GEBRUEDER GRASSMAYR
(Inh.: Max Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)
Glockengiesserei und mech. Werkstätte
empfehlen sich zur
Herstellung von Kirchenglocken
in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.
Elektrischer Glockenantrieb
(Eidg. Pat. Nr. 3976)
Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glokenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb.
Mässige Preise — Reelle Bedienung

BODENBELÄGE für KIRCHEN
ausgeführt in den bekannten *Mettlacher Platten* liefern als Spezialität in einfachen bis reichsten Mustern
EUGEN JEUCH & Co., Basel.
Referenzen: Kloster Mariastein, Kollegiumskirche Schwyz, Seminarkirche Sarnen, Pfarrkirche Stein, Bremgarten, Frauenfeld, Lunkhofen, Cugy, Appenzell, Josephskirche Basel, St. Joseph Bremgarten etc.

Goldene Medaille — Paris 1898
Bossard & Sohn
Gold- u. Silberarbeiter
LUZERN
z. «Stein», Schwanenplatz
Empfehlen unsere grosse und guteingerichtete Werkstätte zur Anfertigung stilvoller Kirchengeräte, wie zu deren sorgfältiger Reparatur.
Feuervergoldung — Mässige Preise.

Feuervergoldung auf Kirchengeräte und Turmkugeln liefert prompt und billig
Reparaturen.
H. Anderegg, Gold- und Silberarbeiter, **Schwyz.**

Chauffage des Eglises
Système Drevet & Lebigre 19 rue Lagille Paris.
Foyers économiques à feu continu, brûlant des suies de Locomotive poussiers de Coke, poussiers de Charbon maigre.
Projets et Devis gratis.
Quelques Références
Collegiale St. Nicolas Fribourg (Suisse)
R. P. P. Cordeliers Fribourg
Eglise des Augustins Fribourg
Eglise de Romont (Ct. de Fribourg)
Estavayer-le-Lac; La Tour-de-Trême;
Cugy; Remaufens; Surpierre; Heitenried;
Assens; Bressaucourt; Cressier; St. Augustin Constance, etc. etc.
F. Balzard, Représentant et Installateur pour la Suisse
40 Vogesenstrasse, **Basel — Bâle.**

Weihrauch
in Körnern, reinkörnig, pulverisiert fein präpariert, p. Ko. z. Fr. 3.— b. Fr. 8.— empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Tabernakel
Paramenten-Schränke
Modelle in feiner Ausführung
Absolut **diebsicher**
Zahlreiche Ausführungen
Prospekte gratis
Joh. Meyer, Kassenfabrikant
Luzern, Zürichstrasse

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Harmonium, das seelen- u. gemütvollste all. Hausinstrumente, kann jedermann ohne Vorkenntnisse **sofort 4stimmig spielen** mit dem neuen Spielapparat **„Harmonista".** Preis m. Heft von 320 Stück, 30 Mk. Illust. **Harmonium-Kataloge** bitte gratis zu verlangen von **Aloys Maier,** Königl. Hoflieferant, **Fulda.**

Antiquitäten
alte Kultusgegenstände
Stoffe etc. kauft stets
Theodor Fischer, Antiquar
Kathol. Vereinshaus Luzern.

Oel für Ewig-Licht
Patentdochten
Gläser und Ringe
liefert prompt
J. Güntert-Rheinboldt
Mumpf (Aargau).

Garantierte
Präzisions-Uhren
jeder Preislage
Verlangen Sie Gratiskatalog
(ca. 1400 photogr. Abbildungen)
E. Leicht-Mayer & Cie.
LUZERN
Kurplatz No. 42

Schreibpapier in grosser Auswahl bei Räber & Cie.

Verlangen Sie gratis illustrierte Kataloge über
Harmoniums
in allen Preislagen.

Vorzügliche Schul- und Hausinstrumente
schon von
Fr. 55 an.
Occasionsinstrumente
Bequeme Ratenzahlungen!
Ältestes Spezialgeschäft der Schweiz
Hug & Co., Zürich und Filialen

Zwei neue Standesgebetbücher von Pfarrer Paul Joseph Widmer

Als Weihnachtsgeschenk vorzüglich geeignet

Ueber Berg und Tal

Lesungen und Gebete für erwachsene Jünglinge. Mit 2 Stahlstichen, mehreren Original-Randeinfassungen, Kopfleisten und Schlußvignetten. 224 Seiten. Format VII. 75×120 mm.

Gebunden in Leinwand mit Reliefpressung, Rundecken, Rotschnitt Fr. 1.25. Gebunden in Leder, chagriniert, biegsam, Rundecken, Feingoldschnitt Fr. 2.20.

Im Schnellzug des Lebens

Büchlein, den katholischen Männern zum Lesen u. Beten dargeboten. Mit 2 Stahlstichen, mehreren Original-Randeinfassungen, Kopfleisten und Schlußvignetten. 224 Seiten. Format VII. 75×120 mm.

Gebunden in Leinwand mit Reliefpressung, Rundecken, Rotschnitt Fr. 1.25. Gebunden in Leder, chagriniert, biegsam, Rundecken, Feingoldschnitt Fr. 2.20.

Partiepreis: Bei Bezug der beiden Büchlein in Leinwbd. auf einmal v.

12	25	50	100	und mehr Exemplaren
Fr. 1.20	1.15	1.10	1.05	pro Exemplar einzeln od. gemischt

Auszüge aus Urteilen:

Der **87jährige Senior der Seelsorgsgeistlichkeit der Diözese Basel, Se. Hochw. Hr. Kanonikus A. Staub,** Pfarrer in Unterägeri, schreibt: Mit größter Freude sah ich Ihre beiden lieben Büchlein „Ueber Berg und Tal" und „Im Schnellzug des Lebens". Das erste Werklein bietet gehaltvolle Lesungen und innige Gebete für erwachsene Jünglinge; das andere richtet sich an die katholischen Männer mit den besten Gaben zum Lesen und Beten.

Das sind die zwei neuesten Geistesgaben unseres rastlos arbeitenden lieben Pfarrherrn Paul Joseph Widmer, Priester der Diözese Basel. Reich an tiefen Gedanken und ansprechend in der Form ist in des ersten Büchleins erstem Teil: „Des katholischen Jünglings Führer zu Berg und Tal" in 12 Kapiteln mit Meisterschaft erörtert. Kurz ist auch der Gebetsteil, aber ebenfalls sehr gut geschrieben, mit wahrhaft frommem Sinn und getragen von edler katholischer Begeisterung.

„Im Schnellzug des Lebens". So heißt nämlich das 2. Büchlein von unserm tüchtigen Pfarrherrn in Dittingen, den katholischen Männern zum Lesen und Beten dargeboten. Der erste Teil bespricht „Des kath. Mannes Fahrplan" in 14 geist- und gemütreichen Kapiteln, die alle den hochw. Hrn. Verfasser als einen klaren Denker u. als einen Mann von tiefem Gemüt darstellen. Und wie vortrefflich versteht er nicht im I. u. II. Teile der beiden Büchlein den Volkston zu treffen. . . Möge das göttliche Christkindlein durch die Hand einer kath. Mutter u. einer christl. Hausfrau in vielen Familien Segen und Freude bringen durch diese passenden Lehr- und Gebetbüchlein. . .

Se. Gnaden Abt Leodegar in Engelberg schreibt u. a.: . . . Ich fand in Widmers für verschiedene Stände und Berufsarten geschriebenen Büchlein auch als Ordensmann manch Belehrendes und Anregendes — wie viel mehr also jene, für welche sie speziell abgefaßt sind! — Dies gilt namentlich auch wieder für die zwei letzthin erschienenen Büchlein! Durch gut gewählte Gleichnisse und Vergleiche werden den Jünglingen und Männern ernste Glaubenswahrheiten nicht bloß anschaulich, sondern auch tief zu Herzen dringend und bleibend dargestellt. Auch die Gebete sind voll Innigkeit und geeignet, den Beter bei den verschiedenen Uebungen der Frömmigkeit in die entsprechende Seelenstimmung zu versetzen. Der liebe Gott hat dem Verfasser die Gabe und das Geschick gegeben, in einer Weise zu schreiben, welche Tausende vom Pfade der Sünde bewahrt und Gott zuführt. . .

Se. Hochw. Herr Pfarrhelfer Rohrer in Sachseln schreibt im „Obwaldner Volksfreund": . . . Wer in „Ueber Berg und Tag" oder „Im Schnellzug" liest, wird so gefangen, daß er alles in einem Zuge verschlingt und am Ende bedauert, daß nicht noch mehr Kapitel angereiht sind. So originell und packend sind die Ueberschriften, so fließend der Stil, so reich und praktisch der Inhalt. Wahrhaftig, der vielfach als Volksmissionär tätige Verfasser hat die religiösen Wahrheiten selbst tief gefühlt, ebenso den Pulsschlag des Volkes; er schöpft aus dem Vollmaß einer reichen Welt-, Menschen- und Lebenskenntnis. . .

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen sowie von der

Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Cathrein, V., S. J., Die kath. Weltanschauung in ihren Grundlinien mit besonderer Berücksichtigung der Moral. Ein apologetischer Wegweiser in den großen Lebensfragen für alle Gebildete. Zweite, bedeutend vermehrte Auflage. 8⁰ (XVI u. 578) *M.* 6.—; geb. in Leinw. *M.* 6.80.

„. . . Tiefe Klarheit, Wissenschaftlichkeit, Beherrschung des Stoffes, warmherzige Gesinnung, kräftige, edle Darstellung vereinigen sich hier aufs trefflichste. An Festigkeit und Sicherheit und innerer Schönheit erhebt sich dieses Werk z. B. weit über die Schriften eines Hilty, der heute so viel gelesen und besprochen wird. . .

(Schweizer Kirchenzeitung 1908, Nr. 14.)

Rundschreiben Unseres Heiligsten Vaters Pius X. Autorisierte Ausgabe. (Lateinischer u. deutscher Text.) **Erste Sammlung (1903—1907).** gr. 8⁰ (IV u. 304) *M.* 4.—; geb. in Leinw. *M.* 5.—.

Im Anschluß an obige Sammlung sind ferner erschienen:
Der Syllabus Pius' X. 40 *Pf.*; **Mahnworte an den katholischen Klerus,** vom 4. August 1908. 80 *Pf.*; **Rundschreiben über den heiligen Anselm,** vom 21. April 1909 *Mk.* 1.—.

Sauter, Dr. B., O. S. B., weil. Abt von Emaus, **Die Sonntagsschule des Herrn** oder die Sonn- und Feiertagsevangelien des Kirchenjahres. Zwei Bände. 8⁰

I: **Die Sonntagsevangelien.** Zweite, verbesserte Auflage. (VIII u. 442) *M.* 3.80; geb. in Leinw. *M.* 4.70.

Früher ist erschienen: II: **Die Feiertagsevangelien.** *Mk.* 2.80; geb. *Mk.* 3.80.

Diese gehaltvollen Erläuterungen der Evangelien bieten reichen Stoff zu Betrachtungen und Predigten.

Wolfgarten, G., Pfarrer, Dreifacher Jahrgang ganz kurzer Homilien. auf alle gebotenen, sowie die sonstigen wichtigsten Festtage des Kirchenjahres. Zweite Auflage. 8⁰ (VIII u. 218) *M.* 1.80; geb. in Leinw. *M.* 2.60.

Diese Homilien sind ganz kurz, aber gehaltvoll, stofflich zeitgemäß und packend.

J. Güntert-Rheinboldt in Mumpf (Kt. Aargau)

empfiehlt sich für

Lieferung von kirchlichen Metallgeräten.

:: :: *Vergoldung* :: :: *Versilberung* :: :: *Vernirung* :: ::

Eigene Werkstätte.

Reparaturen werden prompt und billigst ausgeführt.

Erhalten Sie sich u. die Ihrigen

gesund durch häufiges Baden! Ich sende gegen 3 Monate Credit, Verpackung gratis:

1 grosse Sitzbadewanne wie Abbildung zu nur 22 Fr., 1 grosse Liegebadewanne, für die grössten Personen gross genug, wenig Wasser erforderlich, zu nur 35 Fr.

Paul Alfred Goebel,

Basel, Postfach Fil. 18, Dornacherstrasse 274.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafröcke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.

Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst

Kurer & Cie., in Wil

Kanton St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)

empfehlen ihre **selbstverfertigten, anerkannt preiswürdigen**

Kirchenparamente und Vereinsfahnen

wie auch die nötigen **Stoffe, Zeichnungen, Stickmaterialien, Borten und Fransen** für deren Anfertigung.

Ebenso liefern billigst: **Kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Kirchenteppiche, Kirchenblumen, Altaraufrüstungen** für den Monat Mai etc. etc.

Mit Offerten, Katalogen u. Mustern stehen kostenlos z. Verfügung

Bestellungen für uns nimmt auch entgegen und vermittelt:

Herr Ant. Achermann, Stiftssigrist, *Luzern.*